



# Amtsblatt für die Stadt Büren

10. Jahrgang

10.12.2018

Nr. 28 / S. 1

## Inhalt

1. Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Büren zum 31. Dezember 2017
2. Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Büren zum 31. Dezember 2017
3. Satzung vom 10.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung der Stadt Büren
4. Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters
5. 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Gewerbepark Flughafen“ in der Gemarkung Ahden
  - Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
  - Unterrichtung der Öffentlichkeit und Äußerung zur Planung gem. § 13a (3) BauGB
6. Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
  1. Beisenkamp
  2. Funkenbrunnen
  3. Unterm Prangenhof

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.



33142 Büren, 10.12.2018

## Bekanntmachung

### Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Büren zum 31. Dezember 2017

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2017 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 143.018,33 € der allgemeinen Rücklage des Wasserwerkes zuzuführen. Die im Jahresabschluss als Aufwand enthaltene Konzessionsabgabe für das Jahr 2017 von 82.877,00 € wird gemäß Ausnahmegenehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW dem Wasserwerk zur Erhöhung des Eigenkapitals und zur Deckung des dringenden Investitionsbedarfs zur Verfügung gestellt. Die dem Wasserwerk der Stadt Büren zur Verfügung gestellte Konzessionsabgabe wird ebenfalls der allgemeinen Rücklage zugeführt. Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden vom 17.12.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2018 im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Büren, Königstr. 16, Zimmer 34, 33142 Büren, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) vom 23.11.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 lautet wie folgt:

#### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Stadt Büren. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.08.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Büren für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Wasserwerkes der Stadt Büren. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken,

- 2 -

mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes der Stadt Büren. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.11.2018

GPA NRW  
Im Auftrag

gez. M. Middel (Siegel)

Matthias Middel

Die Betriebsleitung



Müntefering  
Kfm. Betriebsleiter



33142 Büren, 10.12.2018

## Bekanntmachung

### Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Büren zum 31. Dezember 2017

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2017 festgestellt und beschlossen, von dem Jahresüberschuss 2017 von insgesamt 779.185,78 € einen Betrag in Höhe von 302.424,00 € an den Haushalt der Stadt Büren abzuführen. Der Restbetrag in Höhe von 476.761,78 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass dem Betriebsausschuss für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt wird.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden vom 17.12.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2018 im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Büren, Königstr. 16, Zimmer 34, 33142 Büren, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) vom 23.11.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 lautet wie folgt:

#### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Büren. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.08.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Büren für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Abwasserwerkes der Stadt Büren. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die

- 2 -

Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerkes der Stadt Büren. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.11.2018

GPA NRW  
Im Auftrag

gez. M. Middel (Siegel)  
Matthias Middel

Die Betriebsleitung



Müntefering  
Kfm. Betriebsleiter

**Satzung**

vom 10.12.2018

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
zur Wasserversorgung der Stadt Büren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit Wasserversorgungssatzung der Stadt Büren vom 05. Juli 2018 hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1**In § 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,40 €.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 10. Dezember 2018

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister

03.12.2018

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn  
Az.: 62 / Offenlegung KPB**

### **Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen**

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2017 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung -Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

**in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019**

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,  
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit

gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@vg-minden.nrw.de](mailto:poststelle@vg-minden.nrw.de).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann.

Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez. Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)



Stadt Büren  
Königstraße 16  
33142 Büren

### **A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

#### **9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Gewerbepark Flughafen" in der Gemarkung Ahden**

- 1. Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**
- 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit und Äußerung zur Planung gem. § 13a (3) BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am **06.12.2018** beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Gewerbepark Flughafen" in Ahden zu fassen.

Die öffentliche **Bekanntmachung** dieses Beschlusses wird **angeordnet**.

Ziel der Planung ist aufgrund von Expansion des vorhandenen Betriebes die Entfernung der dort festgesetzten Straßenverkehrsfläche sowie die Verbindung der beiden angrenzenden überbaubaren Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Gewerbepark Flughafen" in Ahden ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit von

**Dienstag, 18.12.2018 bis einschließlich Dienstag, 29.01.2019**

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV - Planen und Bauen - Zimmer 2, während der Dienststunden unterrichten und zur Planung äußern.

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

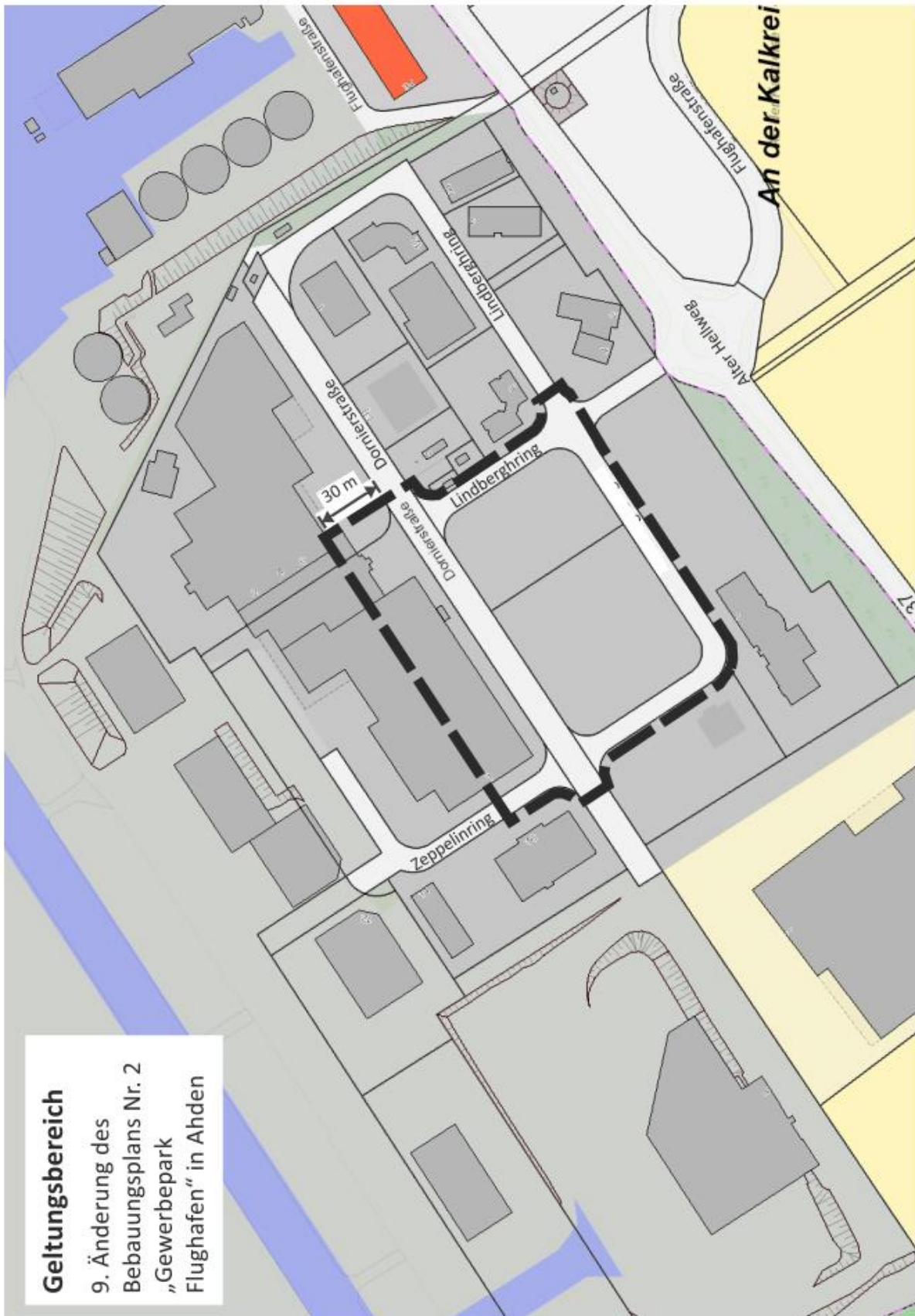
Der Änderungs- sowie der Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit **werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Büren, den 10.12.2018

gez. B. Schwuchow

*Burkhard Schwuchow*  
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



**Geltungsbereich**

9. Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 2  
„Gewerbepark  
Flughafen“ in Ahden

**Stadt Büren****Amtliche Bekanntmachung****Allgemeinverfügung****Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028/GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934) sind die im Eigentum der Stadt Büren stehenden Verkehrsflächen der Gemarkung Steinhausen, Flur 4, Flurstücke 318 und 390, (Beisenkamp), Flurstück 387 (Funkenbrunnen) und Flurstück 388 (Unterm Prangenhof) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

- 1. Beisenkamp (Gemarkung Steinhausen, Flur 4, Flurstücke 318, 390)**
- 2. Funkenbrunnen (Gemarkung Steinhausen, Flur 4, Flurstück 387)**
- 3. Unterm Prangenhof (Gemarkung Steinhausen, Flur 4, Flurstück 388)**

Straßengruppe: **Gemeindestraße**  
Untergruppe: **Anliegerstraße**

Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen kann vor dem Verwaltungsgericht Minden (Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden; Hausanschrift: Königswall 8, 32423 Minden) binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GV.NRW 2012, Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen Münster und des Verwaltungsgerichtes Minden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Büren, 10.12.2018

**Der Bürgermeister**

gez. B. Schwuchow

(Burkhard Schwuchow)